

INSTYLE

PRODUCTIONS

AGB - Instyle Productions

§ 1 Allgemeines

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gelten für alle Leistungen (Konzeption von Events, Organisation und Planung von Veranstaltungen und Umsetzung, Betreuung von Kunden und Vermittlungen von Leistungen Dritter zur Durchführung von Veranstaltungen, Produktionen) zwischen dem Kunden und Instyle Productions die nachfolgenden Bestimmungen. Diese sollen die Rechtsbeziehungen zwischen Instyle Productions und den jeweiligen Auftraggeber /-nehmern verbindlich regeln, wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

§ 2 Buchungsgrundlagen

1. Auftraggeber ist, wer bei der /die Agenturleistung bucht, soweit nicht explizit bei der Buchung etwas anderes schriftlich vereinbart wird.
 - a) Der Auftraggeber schuldet Instyle Productions die Vermittlungsprovision, in Höhe von 20 % des vereinbarten Honorars oder des zu zahlenden Ausfallhonorars zzgl. MwSt. sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Jegliche Haftung von Instyle Productions aus dem vermittelten Rechtsverhältnis ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen gegen den Lieferanten / Subunternehmer / das Model / dem Promotionpersonal mit dem Provisionsanspruch oder anderen Zahlungsansprüchen von Instyle Productions aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.
 - b) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Direktbuchungen jeglicher Lieferanten oder Modelle / Promotionpersonal unter Umgehung von Instyle Productions zu unterlassen. Bei Zuwiderhandlung fordert Instyle Productions eine Ausfall Entschädigung in Höhe des gesamten Honorars / der Produktion zzgl. der 20 % Vermittlungsprovision.
 - c) Bei Buchungen von minderjährigen Models / Promotionpersonal / Artisten Tänzern etc. ist immer zwingend die Absprache und die Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten erforderlich, eventuelle dadurch zusätzlich entstehende Übernachtungskosten oder anderweitige Spesen sind nach Absprache vom buchenden Auftraggeber zu tragen.
2. Jegliche getätigte Anzahlungen für Produktionen oder Fashionshows verbleiben ungeachtet evtl. weiterer anfallender Kosten durch bereits gebuchte Flüge / Hotels etc. in der Agentur und werden nicht rückerstattet, auch nicht aus wichtigem Grund. Hotels und Flüge und evtl. andere, durch die Buchung entstandene Kosten sind weiterhin an Instyle Productions zu erstatten.

3. Fremdleistungen (Hotel, Flüge, Locationmiete, etc.) sind, im Falle eines Stornos, zu 100 % vom Auftraggeber zu tragen.
4. Sollte der Auftraggeber den geschlossenen Vertrag – gleich aus welchem Grund – stornieren, wird die Agenturprovision (20% auf die Netto-Gesamtsumme) für erbrachte Leistungen geschuldet; der Betrag ist innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig.

§ 3 Arbeitszeit für Models / Personal / Artisten

1. Bei einer Tagesbuchung beträgt die Arbeitszeit 8 Stunden, bei einer Halbtagsbuchung 4 Stunden. Soweit nicht anders vereinbart, dauert die Arbeitszeit einer Tagesbuchung von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr mit einer Stunde Mittagspause.
2. Die Arbeitszeit beginnt mit dem Eintreffen Lieferanten / Subunternehmer / des Fotomodells / Promotionpersonals am vereinbarten Arbeitsort beim Auftraggeber zur vereinbarten Zeit. Vorbereitungen wie Make-up und Frisur zählen zur Arbeitszeit.
3. Überstunden werden mit 15 % des vereinbarten Tageshonorars pro angefangene Stunde vergütet.
4. Die gemeinsame An- und Abreise von Lieferanten / Subunternehmer / Promotionpersonals / Fotomodell und Auftraggeber zwischen Hotel und Arbeitsort (location) zählt zur Arbeitszeit. An- und Abreise (zusammen) bis zu einer Stunde pro Tag werden aus Kulanz nicht berechnet.

§ 4 Honorarvereinbarung Fotomodell, Artisten Promotion

1. Das Fotomodellhonorar umfasst das Tageshonorar und das Entgelt für vorab schriftlich vereinbarten Nutzungsrechte zzgl. anfallender MwSt..
2. Modetarif: Hierzu zählen sämtliche Aufnahmen von Bekleidung und zur Mode gehörige Accessoires (Nachtwäsche, Schmuck, Strümpfe, Schuhe, Frisuren, Brillen etc.), die in Verbindung mit Mode gestaltet werden, soweit es sich nicht um Werbung handelt.
3. Sonderhonorar Miederwaren, Tagwäsche, Akt, Konsumgüterwerbung, Werbung mit Aufnahmen zum Modetarif und Werbefilme bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
4. Halbtags- und Stundenbuchungen: Das Fotomodellhonorar bei Halbtagsbuchungen beträgt bei am Arbeitsort ansässigen Fotomodellen mindestens 60 % des Tageshonorars. Halbtagsbuchungen von anreisenden Fotomodellen und Stundenbuchungen bedürfen immer einer gesonderten Vereinbarung.
5. Sollten im Angebot Leistungen nicht erwähnt bzw. veranschlagt werden, die aber nachträglich auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt wurden oder aber ein Mehraufwand für Instyle Productions entstehen (die aufgrund von unrichtigen Angaben des Auftraggebers, durch unverschuldete Transportverzögerungen oder durch nicht termin- oder fachgerechte Vorleistung Dritter entstehen), werden zusätzlich entweder nach dem Stundensatz von Instyle Productions oder nach Beleg dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

§ 5 Reisekosten

1. Reisetageersatz

Die An- und Abreise der Lieferanten / Subunternehmer / Promotionpersonals / Fotomodelle zum und vom Arbeitsort wird nur in Rechnung gestellt, wenn sie ganz oder teilweise während der üblichen Arbeitszeit erfolgt.

Der Reisetageersatz beträgt:

bis zu 2 Arbeitstage: 1 Tageshonorar

bis zu 4 Arbeitstage: 1/2 Tageshonorar

ab 5 Arbeitstage: kein Reisetageersatz, es sei denn, die An- bzw. Abreise erstreckt sich über einen ganzen Arbeitstag.

2. Reisespesen

Bei am Arbeitsort ansässigen oder nicht angereisten Lieferanten / Subunternehmer / Promotionpersonals / Fotomodellen werden Übernachtungs- und Verpflegungskosten nicht berechnet. Taxikosten werden, Halbtags- und Stundenbuchungen ausgenommen, nur ab Stadtgrenze berechnet. Bei gemeinsamen Reisen werden ab Flughafen/Bahnhof des abreisenden Lieferanten / Subunternehmers / Promotionpersonals / Fotomodells die entstandenen Reise- Verpflegungs- und Übernachtungskosten vom Auftraggeber getragen. Die Erstattung erfolgt entweder pauschal nach den steuerlichen Richtsätzen pro Arbeitstag oder gegen Vorlage der Belege. Ist der Lieferant / Subunternehmer / das Promotionpersonal / Fotomodell für mehrere Auftraggeber am Arbeitsort tätig, so sind die entstandenen Kosten den jeweiligen Arbeitstagen entsprechend aufzuteilen.

§ 6 Zahlungskonditionen / Rechte an den Produktionen

1. Das vereinbarte Honorar einschließlich Ausfallhonorar, Reisetageersatz und Reisespesen ist, wenn nicht anders vereinbart 14 Tage nach Rechnungserhalt rein Netto in Euro, der deutschen Landeswährung an Instyle Productions zu bezahlen. Erst nach Eingang der Zahlung bei Instyle Productions gehen die in der Buchungsbestätigung bestätigten Rechte an der / den Produktionen an den Auftraggeber über.
2. Abzüge (wie Skonto) sind ausgeschlossen.
3. Bei Zahlungsverzug (nach der 1. Mahnung) ist Instyle Productions berechtigt, weitergehender Ansprüche in Höhe der üblichen Mindestsollzinsen und Provisionen der Großbanken zu verlangen (mind. jedoch 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank).

§ 7 Buchungsmodalitäten

1. Optionen sind Reservierungen mit einem verbindlichen Termin. Wird nicht spätestens drei Werktage (bis 18.00 Uhr) vor Tätigkeitsbeginn oder innerhalb von einem Werktag nach Aufforderung durch die Agentur eine Festbuchung getätigt, verfällt die Option. Samstag und Sonntag sind keine Werktage. Anwendung findet die deutsche Zeitrechnung. Optionen werden in der Reihenfolge nach Buchungseingang notiert. Handelt es sich nicht um eine erste Option, wird dem Auftraggeber der Rang der Option mitgeteilt. Wenn eine Option verfällt, rücken nachfolgende Optionen in der Rangfolge auf, auch darüber wird der Auftraggeber informiert.

2. Festbuchungen sind für beide Seiten verbindlich. Auf Verlangen des Auftraggebers sind Festbuchungen durch Instyle Productions unter Nennung der wesentlichen Einzelheiten (Buchungsbestätigung) unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
3. Wetterbuchungen sind nur am Aufenthaltsort des Lieferanten / Subunternehmers / Promotionpersonals / Fotomodells möglich und müssen ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Wenn nichts anderes vereinbart ist, handelt es sich hierbei um Schönwetterbuchungen. Wenn die Wetterbedingungen nicht vorliegen oder bei unklarer Wetterlage, kann der Auftraggeber die Buchung gegenüber Instyle Productions bis spätestens eine Stunde vor dem vereinbarten Arbeitsbeginn absagen. Für diesen Fall beträgt das Ausfallhonorar 50 % des vereinbarten Honorars.
4. getätigte Anzahlungen für Fotoproduktionen / Fashionshows unterliegen keiner Stornierungsfrist und werden nicht rückerstattet.
5. Das Anmelden der Veranstaltung bei der GEMA übernimmt der Auftraggeber. Auch die Gebühren hierfür sind vom Auftraggeber zu zahlen.
6. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftraggeber eine Veranstalter-Haftpflicht-Versicherung abzuschließen.

§ 8 Annullierung

1. Eine Buchung von Model / Promotion personal oder Künstlern kann nur aus wichtigem Grund annulliert werden. Einen wichtigen Grund zur Annullierung stellen auch Umstände dar, die eine Durchführung der Festbuchung wirtschaftlich unzumutbar machen. Die Annullierung ist der Agentur unverzüglich mitzuteilen.
2. Die Annullierung hat so viele Werktage vor Arbeitsbeginn zu erfolgen, wie Arbeits- und Reisetage gebucht worden sind, mindestens jedoch 3 Werktage. Erfolgt die Annullierung vor 12 Uhr mittags, so ist dieser Tag bei der Berechnung mitzuzählen. Samstag und Sonntag sind keine Werktage. Es gilt deutsche Zeitrechnung.
3. Tages- und Stundenbuchungen sind 24 Stunden vor Arbeitsbeginn zu annullieren.
4. Erfolgt die Annullierung durch den Lieferanten / Subunternehmer / das Promotionpersonal / Fotomodell, wird die Agentur sich nach besten Kräften bemühen, gegebenenfalls unter Einschaltung anderer Agenturen, für den Auftraggeber einen adäquaten Ersatz zu finden.
5. Erfolgt eine Annullierung ohne wichtigen Grund, ist grundsätzlich das vereinbarte Honorar zzgl. der 20 % Vermittlerprovision zu bezahlen.

§ 9 Reklamationen, Haftung

1. Bei Reklamationen hat der Auftraggeber umgehend die Agentur zu informieren und die Reklamationsgründe darzulegen. Bei Reklamation eines Fotomodells /Artisten sind Polaroid Bilder zum Nachweis der Reklamation zu erstellen. Sodann ist das Fotomodell ausdrücklich von seiner Arbeitspflicht zu entbinden. Für Hairstyling, Styling und Make-up ist das Fotomodell nicht verantwortlich. Bei Reklamationen, die vom Auftraggeber nachgewiesen werden, entfällt jegliche Zahlungspflicht für dieses Fotomodell einschließlich Reisekosten. Werden mit dem Fotomodell dennoch Aufnahmen gemacht, so gilt dies als Verzicht des Auftraggebers auf jegliche Reklamation.

2. Bei schuldhafter Verspätung des Lieferanten / Subunternehmers / Promotionpersonals / Fotomodells hat der Lieferant / Subunternehmer / das Promotionpersonal / Fotomodell entsprechend länger zu arbeiten. Ist dies aufgrund besonderer Umstände nicht oder nur teilweise möglich, so verliert der Lieferant / Subunternehmer / das Promotionpersonal / Fotomodell seinen anteiligen Tageshonoraranspruch auf der Grundlage des Überstundenhonorars.
3. Bei besonders risikoreichen Aufnahmen hat der Auftraggeber eine entsprechende Versicherung für den Lieferanten / Subunternehmer / das Promotionpersonal / Fotomodell abzuschließen. Ist der Agentur das einzugehende Risiko bei der Buchung nicht ausdrücklich mitgeteilt worden, ist der Lieferant / Subunternehmer / das Promotionpersonal / Fotomodell berechtigt, seine Leistung zu verweigern und erhält ein Ausfallhonorar in Höhe von 75 % des vereinbarten Gesamthonorars.
4. Weitergehende Ansprüche richten sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Lieferanten / Subunternehmers / Promotionpersonals / Fotomodells sowie seiner Agentur aus jedwedem Rechtsgrund ist auf das Zweifache Gesamthonorar beschränkt, ausgenommen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
5. Für Verschmutzungen und/oder Beschädigungen gleich welcher Art – soweit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt wird – die im Verlauf einer Modenschau/Fotoproduktion entstehen können, haftet weder der Lieferant / Subunternehmer / das Promotionpersonal / Fotomodell noch Instyle Productions.
6. Die Haftung für vertragsuntypische (Folge-) Schäden ist ausgeschlossen. Dies gilt auch bei grober Fahrlässigkeit.
7. Soweit Schäden durch Instyle Productions nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, ist die Haftung auf 30 % des vereinbarten Agenturhonorars begrenzt.
8. Wird Instyle Productions grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen, ist die Haftung für Schäden auf die Höhe des Agenturhonorars begrenzt.
9. Die Beschränkung der Haftung gilt in gleichem Umfang für Lieferanten / Subunternehmer / Promotionmodels / Fotomodells von Instyle Productions
10. Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
11. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Abnahme der Leistung, diese zu prüfen und Mängel ohne schuldhaftes Zögern anzuzeigen. Zeigt sich trotz sorgfältiger Prüfung ein Mangel erst später, so ist dieser unverzüglich mitzuteilen. In jedem Fall müssen Mängelanzeigen spätestens sieben Tage nach Auftragsbeendigung bei Instyle Productions eingegangen sein.
12. Als Gewährleistung kann der Kunde grundsätzlich nur Nachbesserungen verlangen. Die Art und Weise der sachgerechten Nachbesserungen richtet sich nach dem Ermessen von Instyle Productions – was die Ersatzlieferung nicht ausschließt.
13. Der Auftraggeber kann eine Vertragswandlung oder eine Preisminderung verlangen, wenn mindestens drei Nachbesserungsversuche wegen des gleichen Mangels fehlgeschlagen sind.
14. Ist eine Nachbesserung wegen Zeitablaufes (z.B. Veranstaltungsende) nicht möglich, stehen dem Auftraggeber nur Minderungsrechte zu.
15. Sollte der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen sein, kann Instyle Productions die Behebung von Mängeln verweigern.

16. Erfolgt das Anzeigen von Mängeln zu spät oder wurden bei Abnahme/Übergabe Vorbehalte wegen bekannter Mängel nicht gemacht, so erlöschen die Gewährleistungsansprüche gänzlich. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde selbst Änderungen vornimmt oder Instyle Productions die Feststellung der Mängel erschwert.
17. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen (insbesondere solche aus Verletzung der Nachbesserungspflicht), sofern sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen.

§ 10 Logistik

1. Lieferung: wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, trägt der Auftraggeber die Kosten (auch für die Versicherung) und haftet für den Versand.
2. Instyle Productions ist berechtigt eine Transportversicherung abzuschließen, aber nicht dazu verpflichtet. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber.
3. Instyle Productions legt nach ihrem Ermessen den Versand fest (ohne Verantwortung für eine besondere Verpackung oder den preiswertesten und schnellsten Weg).
4. Transportschäden sind Instyle Productions unverzüglich mitzuteilen.
5. Eventuelle Ansprüche gegen das Transportunternehmen werden auf Verlangen des Auftraggebers abgetreten.
6. Gegenstände des Auftraggebers, die zur Leistungserbringung von Instyle Productions erforderlich sind, müssen zum vereinbarten Termin frei Haus bzw. an den von Instyle Productions genannten Ort angeliefert werden. Der Rückversand solcher Teile erfolgt unfrei ab Verwendungsort und auf Gefahr des Auftraggebers.
7. Der von der Agentur unverschuldete Untergang auf dem Transport oder das Abhandenkommen der angelieferten Materialien am Verwendungsort gehen zu Lasten des Kunden.
8. Liefertermine sind nur nach schriftlicher Bestätigung gültig. Gerät Instyle Production mit ihren Leistungen in Verzug ist der Agentur eine angemessene Nachfrist von vier Wochen zu gewähren. Nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Verzögert sich die Lieferung / Herstellung aufgrund von höherer Gewalt (z.B. Streik, Krieg, Aufruhr, etc.) verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der entstandenen Verzögerung.
9. Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Leistung von Instyle Productions zum genannten Fertigstellungstermin verpflichtet.
10. Ausstehende Teilleistungen oder Mängelbeseitigung werden schnellstmöglich nachgeholt bzw. behoben. Sofern sie die Funktion des Leistungsgegenstandes nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen sie nicht zur Verweigerung der Abnahme.
11. Kann Instyle Productions die Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht zur Verfügung stellen, geht die Gefahr am Tage des Zugangs der Fertigstellung auf den Auftraggeber über. In diesem Fall gilt die Leistung von Instyle Productions als erfüllt.
12. Befindet sich der Auftraggeber mit der Abnahme der Leistung / der Ware von Instyle Productions in Verzug und leistet er eine angeforderte Vorauszahlung nicht, so ist die Agentur berechtigt, einen pauschalen Schadensersatzanspruch neben bereits entstandenen Frachtkosten in Höhe von 40% des Netto-Warenwertes geltend zu machen. Bei speziell für den Auftraggeber erstellten oder gefertigten Waren gilt eine 100%ige Schadensersatzforderung als vereinbart.

§ 11 Nutzungsrechte

1. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden mit dem vereinbarten Honorar die Nutzungsrechte an jeglichen Aufnahmen ausschließlich dem genannten Auftraggeber 1,0 Jahre innerhalb der Bundesrepublik Deutschland für den vereinbarten Verwendungszweck, das vereinbarte Produkt und die vereinbarte Nutzungsform oder das Event eingeräumt. Die Jahresfrist beginnt mit der tatsächlichen Nutzung, spätestens 2 Monate nach Erstellung der Aufnahmen. Frühestens nach Eingang der Gage bei Instyle Productions.
2. Jede weitergehende Nutzung, insbesondere für Werbung, Poster, Plakate, Verpackungen, Displays, Videos, sowie jede Nutzung des Fotomodellnamens bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung durch die Agentur. Eine digitale Speicherung der Aufnahmen ist grundsätzlich nicht gestattet und nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung unter konkreter Angabe des Verwendungszwecks möglich.
3. Jegliche Nutzungsrechte werden erst durch Zahlung des vereinbarten Entgelts eingeräumt. Jegliche Nutzung vor vollständiger Zahlung des vereinbarten Entgelts ist unzulässig.

§ 12 Referenzrecht

Instyle Productions ist berechtigt, den Auftraggeber und die für ihn erbrachte Leistung als Referenz zu nutzen; der Auftraggeber ist berechtigt, dem mit Wirkung für die Zukunft schriftlich zu widersprechen soweit er hierfür ein berechtigtes Interesse nachweisen kann. Bei Werbe- und ähnlichen Maßnahmen darf Instyle Productions auf sich selbst hinweisen. Diese Rechte stehen Instyle Productions ohne Entgeltanspruch des Kunden zu.

§ 13 Schluss Bestimmungen

1. Zwischen den Parteien dieser Buchungsbedingungen, Agentur, Auftraggeber und des Lieferanten / Subunternehmers / Promotionpersonals / Fotomodells, findet deutsches Recht Anwendung. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus der Buchung im Zusammenhang mit Nutzungsrechten ist der Sitz der Agentur.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Änderungen oder Ergänzungen der Buchungen und Abweichungen von diesen Buchungsbedingungen nur nach vorheriger Absprache mit der Agentur vorzunehmen und es zu unterlassen, Lieferanten / Subunternehmer / Promotionpersonal / Fotomodelle während der Arbeitstage zu Buchungsänderungen oder Buchungsergänzungen anzuhalten.
3. Die Gültigkeit der Buchungsbedingungen wird durch die etwaige Ungültigkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt. An Stelle einer unwirksamen Bestimmung gilt dasjenige als vereinbart, was dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.
4. Gerichtsstand für Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Auftraggeber ohne allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland ist der Sitz der Agentur.